



# **Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich**

23. September 2024

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Entwurf zu einem Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich (Landschaft, Naturschutz, Wildtiere, gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG und WBG, Wald sowie Revitalisierungen) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Christian Schäli*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
1.	<b>Gegenstand des vorliegenden Berichts</b> .....	<b>5</b>
2.	<b>Was sind Programmvereinbarungen?</b> .....	<b>5</b>
3.	<b>Zuständigkeiten auf Stufe Kanton</b> .....	<b>5</b>
4.	<b>Regelungsbereiche und Ausnahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich</b> .....	<b>5</b>
5.	<b>Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028</b> .....	<b>8</b>
6.	<b>Motion 23.4155 „Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend“ ..</b>	<b>9</b>
7.	<b>Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028: Kreditvorlage an den Kantonsrat</b> .....	<b>10</b>
<b>II.</b>	<b>Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2025 bis 2028</b> .....	<b>14</b>
1.	<b>Programmvereinbarung Landschaft</b> .....	<b>14</b>
1.1	Gesetzlicher Auftrag .....	14
1.2	Kantonale Strategie .....	14
1.3	Ziele Programmvereinbarung Landschaft .....	14
	Die Programmvereinbarung Landschaft beinhaltet folgende Ziele: .....	14
1.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen .....	14
2.	<b>Programmvereinbarung Naturschutz</b> .....	<b>15</b>
2.1	Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen .....	15
2.2	Kantonale Strategie .....	15
2.3	Ziele Programmvereinbarung Naturschutz.....	15
2.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen .....	15
3.	<b>Programmvereinbarung Wildtiere</b> .....	<b>16</b>
3.1	Gesetzlicher Auftrag .....	16
3.2	Kantonale Strategie .....	16
3.3	Ziele Programmvereinbarung Wildtiere .....	16
3.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen .....	16
4.	<b>Programmvereinbarung Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten)</b> .....	<b>17</b>
4.1	kantonale Strategie Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten).....	17
4.2	Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG.....	17
4.2.1	Gesetzlicher Auftrag Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG .....	17
4.2.2	Ziele Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG .....	17
4.2.3	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen.....	18
4.3	Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG .....	18
4.3.1	Gesetzlicher Auftrag Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG .....	18
4.3.2	Ziele Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG .....	19
4.3.3	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen.....	19
5.	<b>Programmvereinbarung Wald</b> .....	<b>20</b>
5.1	Programmziel Schutzwald .....	20
5.1.1	Gesetzlicher Auftrag Schutzwald .....	20
5.1.2	Kantonale Strategie Schutzwald .....	20
5.1.3	Ziele Programmziel Schutzwald.....	21
5.1.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen.....	21
5.2	Programmziel Waldbiodiversität .....	23
5.2.1	Gesetzlicher Auftrag Waldbiodiversität .....	23
5.2.2	Kantonale Strategie Waldbiodiversität .....	23

5.2.3	Ziele Programmziel Waldbiodiversität.....	23
5.2.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen.....	24
5.3	Programmziel Waldbewirtschaftung.....	25
5.3.1	Gesetzlicher Auftrag Waldbewirtschaftung.....	25
5.3.2	Kantonale Strategie Waldbewirtschaftung.....	25
5.3.3	Ziele Programmziel Waldbewirtschaftung.....	25
5.3.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen.....	26
<b>6.</b>	<b>Programmvereinbarung Revitalisierungen.....</b>	<b>27</b>
6.1	Gesetzlicher Auftrag.....	27
6.2	Kantonale Strategie.....	27
6.3	Ziele der Programmvereinbarung Revitalisierungen.....	27
6.3.1	Programmziel Grundlagen Revitalisierung.....	28
6.3.2	Programmziel Grundangebot Revitalisierung.....	28
6.4	Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen.....	28
<b>III.</b>	<b>Beitragssätze, Finanzbedarf und Finanzierung.....</b>	<b>29</b>
<b>1.</b>	<b>Beitragssätze.....</b>	<b>29</b>
1.1	Allgemein.....	29
1.2	Bereich Wald.....	29
<b>2.</b>	<b>Finanzbedarf.....</b>	<b>30</b>
<b>3.</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>30</b>
<b>4.</b>	<b>Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden.....</b>	<b>30</b>
<b>5.</b>	<b>Kompetenzerteilung an den Regierungsrat zur Aufteilung in Objektkredite.....</b>	<b>30</b>
<b>IV.</b>	<b>Fakultatives Referendum.....</b>	<b>31</b>

## **Zusammenfassung**

Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich 2025 bis 2028.

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 werden Bundesbeiträge an Leistungen im Umweltbereich mittels Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vereinbart. Programmvereinbarungen werden für jeweils vier Jahre abgeschlossen. Die 4. Programmperiode läuft von 2020 bis 2024, die 5. Programmperiode, um welche es vorliegend geht, läuft von 2025 bis 2028. Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen von Seiten des Kantons ist der Regierungsrat zuständig. Die Genehmigung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Leistungen obliegt dem Kantonsrat.

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen die Bereiche Landschaft, Naturschutz, Wildtiere, gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG und WBG, Wald und Revitalisierungen sowie Lärm- und Schallschutz.

Grundsätzlich sind alle Projekte im Umweltbereich Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028. Davon ausgenommen sind Schutzbautenprojekte mit einer grösseren Komplexität (z.B. infolge verschiedener, überlagerter Naturgefahrenprozesse) oder mit einer Objektsumme von über fünf Millionen Franken. Diese werden in der Regel als Einzelprojekte subventioniert. Für die Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags werden dem Kantonsrat separate Objektkredite unterbreitet.

Im Dezember 2023 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Kantonen sein finanzielles Angebot für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028. Anfang April 2024 meldeten die zuständigen kantonalen Fachstellen dem BAFU ihre Vorstellungen zurück. Im Laufe des Sommers 2024 fanden zu allen Programmen Verhandlungen mit dem BAFU auf fachlicher Ebene statt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der hierfür nötigen Kantonsmittel durch den Kantonsrat (vorliegender Rahmenkredit) sowie der Verfügbarkeit der nötigen Bundesmittel pro Jahr.

Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz [kWaG, GDB 930.1]) kann im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich die Beitragshöhe für die walddrelevanten Programmvereinbarungen neu festgelegt werden. Mit Beschluss vom 23. Mai 2024 hat der Kantonsrat die Beitragsreihen in Anhang 1 zum kWaG per 1. Januar 2025 angepasst und vereinheitlicht. Die Bundesbeiträge bleiben in allen walddrelevanten Programmvereinbarungen gleich.

Um die langfristige Planung und Umsetzung der erforderlichen Massnahmen zu gewährleisten, werden dem Kantonsrat für Programmvereinbarungen im Umweltbereich in den Jahren 2025 bis 2028 Rahmenkredite in der Höhe von insgesamt Fr. 19 249 000.– beantragt.

## I. Ausgangslage

### 1. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Gegenstand des vorliegenden Berichts an den Kantonsrat sind die Kantonsbeiträge 2025 bis 2028 bzw. die entsprechenden Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in der Höhe von total Fr. 19 249 000.–.

### 2. Was sind Programmvereinbarungen?

Seit dem 1. Januar 2008 ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Die NFA bezweckt die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzierung sowie die effizientere Verwendung der eingesetzten Mittel.

Die Aufgaben im Umweltbereich sind weiterhin Verbundaufgaben (d.h. den Aufgaben, welche vom Bund und den Kantonen finanziell gemeinsam getragen werden, z.B. Hochwasserschutz, Wald, Natur- und Landschaftsschutz, Revitalisierungen). Die Bundesbeiträge werden als Pauschal- oder Globalbeiträge ausgerichtet. Die Leistungsziele sowie Art und Umfang der Finanzierung durch den Bund werden in entsprechenden Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt.

Die Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und den Kantonen werden normalerweise für vier Jahre abgeschlossen. Die 1. Programmperiode lief von 2008 bis 2011, die 2. Programmperiode lief von 2012 bis 2015, die 3. Programmperiode lief von 2016 bis 2019. Die 4. Programmperiode dauert ausnahmsweise fünf Jahre (2020 bis 2024), damit die rechtlichen Vorgaben der eidgenössischen Finanzhaushaltsverordnung eingehalten werden können. Die 5. Programmperiode, um die es vorliegend geht, wird wieder vier Jahre dauern und von 2025 bis 2028 laufen. Bei den Prozessen und Abläufen zwischen Bund und Kanton ändert sich im Vergleich zu den vorausgehenden Programmperioden nichts.

### 3. Zuständigkeiten auf Stufe Kanton

Für die Unterzeichnung der Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig. Er kann die Befugnis zum Abschluss von Programmvereinbarungen dem zuständigen Departement übertragen (Art. 20a Staatsverwaltungsgesetz [StVG; GDB 130.1]).

Zuständig für die Genehmigung der kantonalen Rahmenkredite zur Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen und Leistungen im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 ist der Kantonsrat (Art. Art. 70 Ziff. 5 i.V.m. 76 Abs. 2 Ziff. 8 Kantonsverfassung [KV; GDB 101.0]).

### 4. Regelungsbereiche und Ausnahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich umfassen folgende Programme:

- Landschaft (vgl. Bericht Ziff. II. 1.);
- Naturschutz (vgl. Bericht Ziff. II. 2.);
- Wildtiere (vgl. Bericht Ziff. II. 3.);
- Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG und WBG (vgl. Bericht Ziff. II. 4.);
- Wald (vgl. Bericht Ziff. II. 5.);
- Revitalisierungen (vgl. Bericht Ziff. II. 6.);
- Lärm- und Schallschutz.

Im Programm Lärm- und Schallschutz ist keine neue Programmvereinbarung mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen vorgesehen, weshalb im folgenden Bericht nicht weiter darauf eingegangen wird.

Eine Besonderheit bilden Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung, welche der Bund nicht im Rahmen der Programmvereinbarungen im Umweltbereich subventioniert, sondern einzeln verfügt. Als Einzelprojekte behandelt, werden in der Regel komplexe und raumwirksame Massnahmen, die auf verschiedenen Interessen abgestimmt und auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) koordiniert werden müssen, z.B. Projekte, welche der Abwehr von mehreren Prozessen (beispielsweise Murgang und Hochwasserschutz) dienen. Zudem werden Schutzbautenprojekte und Gewässerrevitalisierungen mit einer Objektsumme von über fünf Millionen Franken gemäss Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 grundsätzlich über Einzelverfügungen als Einzelprojekte abgewickelt. Diese Einzelprojekte sind somit nicht Gegenstand der Programmvereinbarungen im Umweltbereich bzw. des entsprechenden kantonalen Rahmenkredits. Zur Bewilligung des jeweiligen Kantonsbeitrags für diese Projekte werden dem Kantonsrat separate Objektkredite beantragt.

Nachfolgendes Kuchendiagramm (vgl. Abbildung 11) zeigt in etwa das Verhältnis des kantonalen Finanzbedarfs im Umweltbereich in den Jahren 2025 bis 2028 gemäss den beantragten Rahmenkrediten für die einzelnen Programme (19,25 Millionen Franken) und die ausserhalb der Programmvereinbarungen im Umweltbereich laufenden Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung (22,73 Millionen Franken für das Gesamtprojekte Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach und Aufwertung Südufer Alpachersee sowie andere Einzelprojekte des Hochwasserschutzes der Gemeinden) auf:

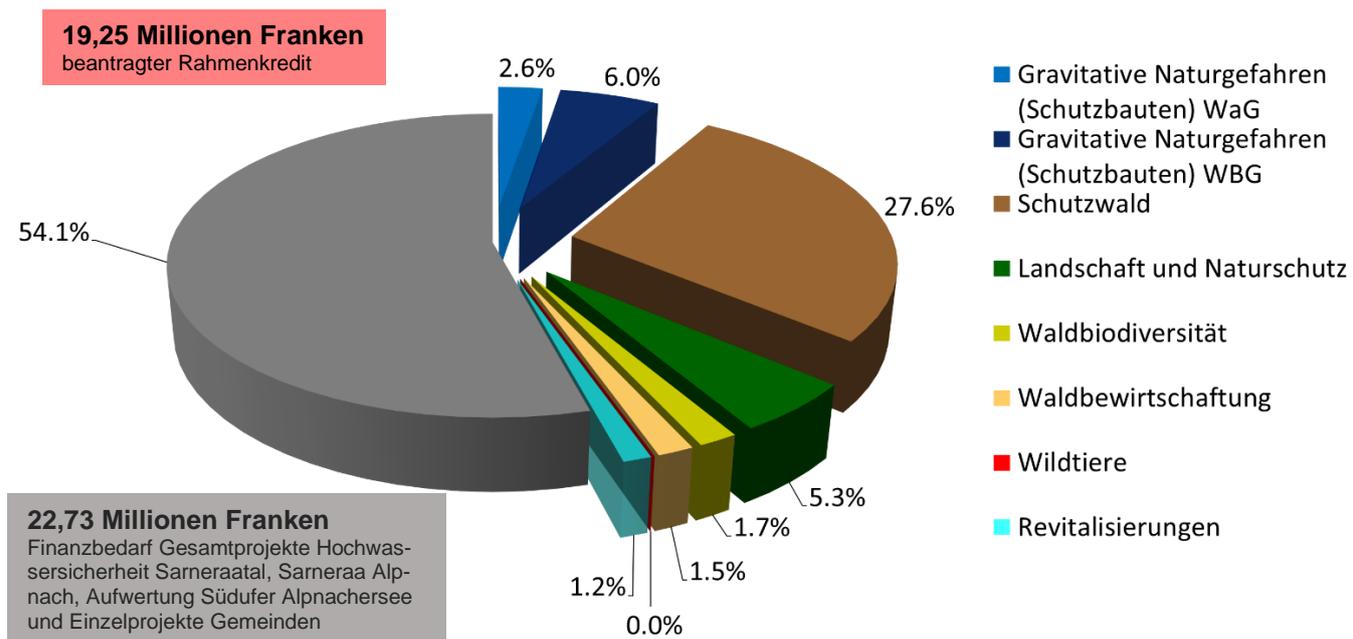


Abbildung 1: Prozentuale Verteilung des geplanten kantonalen Finanzbedarfs für die Programmvereinbarungen in den Jahren 2025 bis 2028 (farbige Kuchenstücke) und das sich in Umsetzung befindende Gesamtprojekte Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach, Aufwertung Südufer Alpachersee sowie die geplanten Einzelprojekte der Gemeinden (dunkelgraues Kuchenstück).

Die benötigten kantonalen Finanzmittel für die gemäss Masterplan „Sicherheit vor Naturgefahren“ im Zeitraum 2025 bis 2028 geplanten Einzelprojekte, welche nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen, sind nachfolgend zusammengestellt (vgl. Tabelle 1):

**Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich**

Tabelle 1: Übersicht über die Finanzmittel im Zeitraum 2025 bis 2028 für Einzelprojekte nach Wasserbau-, Wald- und Gewässerschutzgesetzgebung, die nicht unter die Programmvereinbarungen im Umweltbereich fallen.

Projekt	Gesamtkosten (anrechenbar und nicht anrechenbar) in Fr.	Anrechenbare Kos- ten in Fr.	Anrechenbare Kos- ten 2025 bis 2028 in Fr.	Nicht anrechenbare Kosten (Angabe nur bei Projekten, wo der Kanton diese bezahlt) 2025 bis 2028 in Fr.	Kantonsbeitrag 2025 bis 2028 in Fr.	Qualität der Kostenan- gaben
Sarneraa mit Hochwasserentlastungs- stollen Ost (kant. Zwecksteuer)	179 100 000.-	173 900 000.-	35 300 000.-	215 000.-	*7 460 000.-	Kostenprognose (Stand 2024)
Sarneraa Alpnach, Wasserbauprojekt I (kant. Zwecksteuer)	28 260 000.-	26 500 000.-	21 000 000.-	960 000.-	*4 615 000.-	Kostenprognose (Stand 2024)
Aufwertung Südufer Alpnachersee Teilprojekt Mündungsbucht (kant. Zwecksteuer)	10 500 000.-	10 300 000.-	1 100 000.-	50 000.-	*400 000.-	Kostenprognose
Aufwertung Südufer Alpnachersee ASA+	5 000 000.-	4 900 000.-	4 900 000.-	100 000.-	*1 750 000.-	Kostenschätzung
HWS Engelbergeraa, Engelberg	33 600 000.-	29 700 000.-	788 000.-		*169 000.-	Kostenprognose (Stand 2024)
HWS Kernmattbach, Sarnen	14 900 000.-	14 900 000.-	12 167 000.-		*2 938 000.-	Kostenvoranschlag (Stand 2024)
HWS Rübibach/Melbach, Kerns	3 170 000.-	3 170 000.-	3 170 000.-		*763 000.-	Kostenvoranschlag (Stand 2024)
HWS Kleine Schliere, Alpnach	35 500 000.-	34 000 000.-	21 220 000.-		4 562 000.-	Kostenvoranschlag (Stand 2020)
HWS Sigetsbach, Sachseln	3 200 000.-	3 200 000.-	3 200 000.-		*768 000.-	Kostenvoranschlag (Stand 2017)
HWS Foribach, Kerns	8 000 000.-	8 000 000.-	2 000 000.-		*600 000.-	Grobkostenschätzung
<b>Finanzbedarf geplant</b>			<b>104 845 000.-</b>	<b>1 325 000.-</b>	<b>24 025 000.-</b>	

Die mit \* bezeichneten Projekte fallen nicht unter die Schuldenbegrenzung (Art. 34 FHG). Die übrigen Hochwasserschutzprojekte fallen unter Art. 34 FHG.

Erfahrungsgemäss ist davon auszugehen, dass gewisse Projekte, z.B. aufgrund von Einsprachen oder Beschwerden, verzögert werden. Infolgedessen wird der Finanzbedarf für den Kanton in den Jahren 2025 bis 2028 voraussichtlich tiefer ausfallen als die aufgeführten 24,03 Millionen Franken. Nach allgemeiner Erfahrung und unter Berücksichtigung des erreichten Planungsstands der Hochwasserschutzprojekte der Gemeinden, kann der kantonale Finanzbedarf um rund 1,3 Millionen Franken auf 22,73 Millionen Franken reduziert werden. Dies entspricht rund 80 Prozent des für die kommunalen Hochwasserschutzprojekte errechneten kantonalen Finanzbedarfs. Welche kommunalen Projekte von den Verzögerungen betroffen sein werden, ist derzeit nicht absehbar. 14,23 Millionen Franken des gesamten Finanzbedarf von 22,73 Millionen Franken sind für die drei sich in Umsetzung befindenden kantonalen Gesamtprojekte Hochwassersicherheit Sarneraatal, Sarneraa Alpnach und Aufwertung Südufer Alpnachersee für die Jahre 2025 bis 2028 veranschlagt.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2017 des Weiteren den Nachtrag zum Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz [WBG; GDB 740.1]) betreffend Beiträge der Versicherungsgesellschaften zur Zusatzfinanzierung für die Naturgefahrenabwehr beschlossen (Art. 23a WBG). Pro 1 000 Franken Versicherungssumme wird ein Beitrag für die Naturgefahrenabwehr von 7,5 Rappen erhoben. Mit dieser zusätzlichen Abgabe können jährlich der Erfolgsrechnung zusätzlich rund 1,7 Millionen Franken Einnahmen für die Naturgefahrenabwehr gutgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Finanzmittel tragen zur Deckung der Abschreibungen in der Erfolgsrechnung bei und entlasten diese entsprechend.

Auf den kantonalen Finanzbedarf für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 bzw. die Höhe der benötigten kantonalen Rahmenkredite und die auszuführenden Leistungen wird unter Bericht Ziffer II (Finanzbedarf und Leistungen je Programmvereinbarung) im Detail eingegangen.

## **5. Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028**

Im Dezember 2023 unterbreitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dem Kanton sein finanzielles Angebot für die sieben Programme im Umweltbereich 2025 bis 2028. Das Angebot des BAFU stützt sich auf die nationale Strategie zu den verschiedenen Programmen bzw. die daraus abgeleitete Stossrichtung für die Kantone. Die Angebote des BAFU bewegen sich im Grundsatz im Bereich der letzten Programmvereinbarungsperioden. Die zur Genehmigung vorgesehenen kantonalen Rahmenkredite schöpfen das Angebot bzw. die Bundesbeiträge aus und stimmen gut mit den kantonalen Strategien sowie den geplanten Massnahmen überein. Eine Ausnahme bildet die Programmvereinbarung Wald. Namentlich bei den Teilprogrammen Schutzwald und Waldbewirtschaftung ist bei den Angeboten des BAFU ein Rückgang von rund zehn Prozent zu verzeichnen, obwohl der Bedarf bereits in der laufenden Periode von Seiten der Kantone um einiges höher ist. Dieser erneute Rückgang wird von den Fachverantwortlichen des Bundes mit den finanziellen Vorgaben aufgrund des angespannten finanziellen Bundeshaushalts begründet. Mit der Motion Fässler 23.4155 „Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend“ wird beantragt, dass der Mehrbedarf im Programm Wald für diese Programmperiode dennoch gedeckt werden kann (siehe auch Ziffer I Kapitel 6). Auch im Bereich gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG ist von Seiten BAFU beim Angebot ein Rückgang zu verzeichnen. In diesem Bereich decken die zur Verfügung stehenden Finanzmittel jedoch den kantonalen Bedarf für die geplanten Massnahmen weiterhin.

Anhand des vom Bund unterbreiteten Angebots ermittelte das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft, unter Einbezug des Amts für Landwirtschaft und Umwelt (Programm Revitalisierungen) und der involvierten Leistungserbringer (z.B. Gemeinden, Waldeigentümer, Landbewirtschaftler) den Leistungs- und Finanzbedarf für die Programmperiode 2025 bis 2028 aus fachlicher Sicht und übermittelte eine entsprechende Bedarfsmeldung an das BAFU.

Im Zeitraum von Mai bis August 2024 wurden zwischen dem BAFU und dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Details der Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 gemeinsam festgelegt.

Alle Programmvereinbarungen im Umweltbereich stehen unter dem Vorbehalt, dass die Finanzierung durch den Kanton erfolgt, was wiederum bedingt, dass die Verpflichtungskredite (Rahmenkredite) und Budgetkredite durch das Kantonsparlament genehmigt werden. Die vom Bund zugesicherte Finanzierung der Verbundaufgaben im Umweltbereich basiert darauf, dass der Kanton die entsprechenden Kantonsbeiträge leistet. Mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarungen verpflichten sich die Parteien zur gegenseitigen Information bei veränderten Rahmenbedingungen. Dies ist z.B. der Fall, wenn für eine Partei der Mitteleinsatz nicht im Rahmen der beschlossenen Programmvereinbarungen möglich ist. Die andere Vertragspartei wird dann umgehend informiert, damit Bund und Kanton die Programmvereinbarung gemeinsam anpassen können.

Gemäss den bisherigen Erfahrungen werden nötige Anpassungen aber erst im dritten oder vierten Jahr der Programmperiode gemeinsam besprochen und festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt ist für Bund und Kanton bekannt, welche Massnahmen bereits ausgeführt wurden und absehbar ist, was effektiv noch ausgeführt werden kann, ob bis dann unvorhergesehene Massnahmen zufolge von Unwetterereignissen nötig waren und was der Finanzbedarf dafür ist. Für den Bund besteht zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, die zufolge nicht ausgeführter Massnahmen oder tieferer Kantonsmittel frei gewordenen Bundesmittel auf andere Kantone zu verteilen, die einen Mehrbedarf angemeldet haben.

#### **6. Motion 23.4155 „Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend“**

Der Bundesrat veröffentlichte am 2. Dezember 2022 den Bericht „Anpassung des Waldes an den Klimawandel“ in Erfüllung der Motion Heche/Engler (19.4177) sowie des Postulats Vara (20.3750). Als Hauptmassnahmen bei der Anpassung des Waldes an den Klimawandel werden die „zukunftsfähige Waldverjüngung“, die „Stabilitätswaldpflege“ sowie die „Sicherheitsholzerei in Erholungswäldern“ aufgeführt. Die seit 2018 grossräumig auftretenden neuen Trockenheitsschäden insbesondere im Jurabogen veranschaulichen die zusätzlichen Herausforderungen, die sich für die Wälder und die Waldpflege aufgrund des sich ändernden Klimas stellen. Dies ist auch im Kanton Obwalden zu beobachten.

Bereits für die Programmperiode 2021 bis 2024 hat das Eidgenössische Parlament die Motion Fässler „Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes“ (20.3745) überwiesen, die 100 Millionen Franken zusätzlich für die Jahre 2021 bis 2024 verlangte. Der Bundesrat hat anschliessend die zusätzlichen finanziellen Mittel für Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel und zur Waldschadenbehebung genehmigt.

Wie ein Fachbericht des BAFU und Rückmeldungen aus den Kantonen zeigen, haben sich die Massnahmen bewährt. Gleichzeitig wurde auch klar, dass diese Massnahmen auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden müssen. Ständerat Daniel Fässler hat daher eine weitere Motion „Wald. Rasche Anpassung an den Klimawandel ist dringend“ (23.4155), für die Sicherstellung der Weiterführung der drei zusätzlichen Massnahmen (Stabilitätswaldpflege, Sicherheitsholzerei in Erholungswäldern und klimaangepasste Waldverjüngung) sowie die Erhöhung der Bundesbeiträge in der Programmvereinbarung Wald um jährlich 25 Millionen Franken eingereicht.

Die Bundesversammlung nahm die Motion deutlich an (Nationalrat am 19. Dezember 2023, Ständerat am 11. Juni 2024). In der Zwischenzeit haben sowohl der Ständerat am 17. Septem-

ber 2024 als auch der Nationalrat am 23. September 2024 gestützt auf diese Motion beschlossen, den Verpflichtungskredit im Umweltbereich für die Jahre 2025 bis 2028 zugunsten des Waldes um 70 Millionen Franken zu erhöhen.

Das aktuelle Angebot von Seiten BAFU für das Programm Wald bzw. die Verhandlungen und das Resultat zwischen Bund und Kanton beinhaltet die zusätzlichen Finanzmittel noch nicht. Die Verhandlungen und die definitive Zuteilung dieser zusätzlichen Finanzmittel werden vom Bund mit den Kantonen erst im Laufe des nächsten Jahres aufgenommen.

Im vorliegenden kantonalen Rahmenkredit sind die zusätzlichen Finanzmittel in den Teilprogrammen Schutzwald und Waldbewirtschaftung bereits miteingerechnet. Falls die Bundesfinanzmittel im Eidgenössischen Parlament im Dezember 2024 nicht oder nur zum Teil gesprochen werden, wird der kantonale Rahmenkredit bei der Programmvereinbarung Wald dementsprechend nicht ausgeschöpft werden können. Dies ist durch die fixen Beitragssätze im Bereich Wald gemäss der Tabelle im Anhang 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz [KWaG; GDB 930.1]) sichergestellt.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Behebung von Waldschäden und der Schutzwaldpflege um Abgeltungstatbestände handelt, wird der Bund zumindest für unvermeidbare Massnahmen der Waldschadenbehebung die erforderlichen Mittel bereitstellen müssen.

Bei den detaillierten Ausführungen zu den Teilprogrammen Schutzwald (Ziffer II Kapitel 5.1) und Waldbewirtschaftung (Ziffer II Kapitel 5.3) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit und Transparenz nochmals auf die zusätzlich erwarteten Bundesmittel aus der Motion Fässler hingewiesen.

## 7. Kantonale Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028: Kreditvorlage an den Kantonsrat

Um den kantonalen Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten, müssen die zu tätigen Investitionen in den verschiedenen Sachbereichen in den kommenden Jahren sorgfältig abgewogen und priorisiert werden. Das gilt auch für die kantonalen Rahmenkredite an Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028. Gemäss Langfriststrategie 2032+ hat der Kanton Obwalden seine Siedlungs-, Umwelt- und Landschaftsflächen nachhaltig zu entwickeln. Gemäss Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2022 bis 2026 vom 13. Dezember 2022 sind deshalb die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich umzusetzen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat demzufolge für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 folgende Rahmenkredite (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 (dito Tabelle 20).

Programme	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 in Franken
<b>Landschaft und Naturschutz</b>	2 211 500.–
<b>Wildtiere</b>	0.–
<b>Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG und WBG</b>	3 605 000.–
<b>Wald</b>	12 932 500.–
<b>Revitalisierungen</b>	500 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>19 249 000.–</b>

In Tabelle 3 ist ein Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 3. Programmperiode (2016

bis 2019), der 4. Programmperiode (2020 bis 2024) und dem beantragten kantonalen Rahmenkredit für die 5. Programmperiode (2025 bis 2028) von insgesamt Fr. 19 249 000.– dargestellt.

Bei der Bemessung der beantragten Rahmenkredite und beim Vergleich mit der noch laufenden Programmperiode ist zu beachten, dass die Programmperiode 2025 bis 2028 nicht mehr fünf, sondern wieder vier Jahre dauert. Entsprechend fallen die Rahmenkredite in absoluten Zahlen tiefer aus. Über alle Programme hinweg und umgerechnet auf den durchschnittlichen jährlichen Beitrag der Kantone liegt der beantragte Rahmenkredit rund sechs Prozent tiefer als in der laufenden Programmperiode.

Bericht des Regierungsrats über Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

Tabelle 3: Vergleich des kantonalen Mitteleinsatzes in der 3. Programmperiode (2016 bis 2019) und 4. Programmperiode (2020 bis 2024) sowie für die Programmvereinbarung 2025 bis 2028 beantragte kantonale Rahmenkredit.

Programm /-ziel	Kantonsbeiträge 2016 bis 2019 in Franken	Kommentar	Kantonsbeiträge 2020 bis 2024 in Franken	Kommentar	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 in Franken	Kommentar
<b>Landschaft und Naturschutz</b>	1 790 355.–		2 513 000.–	Entgelt für Bewirtschaftungsvereinbarungen; Artenförderung und Schutz von Biotopen	2 211 500.–	Entgelt für Bewirtschaftungsvereinbarungen; Artenförderung und Schutz von Biotopen
<b>Wildtiere</b>	0.–		0.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen	0.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen
<b>Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG</b>	1 350 000.–		1 700 000.–	Gefahregrundlagen und Grundangebotsprojekte	1 105 000.–	Grundangebotsprojekte und Grundlagenbeschaffung
<b>Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG</b>	3 390 000.–		5 112 500.–	Grundangebotsprojekte und Gefahregrundlagen	2 500 000.–	Grundangebotsprojekte und Grundlagenbeschaffung
<b>Wald: Schutzwald</b>	10 230 000.–	Schutzwaldpflege 297 ha/Jahr Waldschutz 920 000.– Sicherstellung der Infrastruktur 1 290 000.–	14 595 000.–	Schutzwaldpflege 380 ha/Jahr Waldschutz 1 170 000.– Sicherstellung der Infrastruktur 600 000.–	11 595 000.–	Schutzwaldpflege 350 ha/Jahr Waldschutz 3 240 000.– Sicherstellung der Infrastruktur 600 000.–
<b>Wald: Waldbiodiversität</b>	460 000.–		685 000.–	Aufwertung Waldränder und Lebensräume	697 500.–	Aufwertung Waldränder und Lebensräume
<b>Wald: Waldbewirtschaftung</b>	300 000.–		317 000.–	Kantonsbeiträge, ohne Eigenleistungen	640 000.–	Jungwaldpflege, klimaanangepasst Verjüngung, Seilkrankenbeiträge
<b>Revitalisierungen</b>	0.–		600 000.–	Grundlagen für Planungen, Sanierung Geschiebehalt und Grundangebotsprojekte	500 000.–	Grundlagen für Planungen, Sanierung Geschiebehalt, Revitalisierung Seeufer
<b>Insgesamt</b>	<b>17 520 355.–</b>		<b>25 522 500.–</b>		<b>19 249 000.–</b>	
<b>Pro Jahr</b>	<b>4 380 089.–</b>		<b>5 104 500.–</b>		<b>4 812 250.–</b>	

Tabelle 4 gibt einen Überblick, welche gesamten Mittel pro Programm von 2025 bis 2028 mit dem Rahmenkredit eingesetzt werden kann. Das Umsatzvolumen beträgt insgesamt Fr. 47 205 000.–. Der Bund beteiligt sich mit durchschnittlich 43 Prozent, der Kanton mit 41 Prozent und die Gemeinden bzw. Bauherrschaften (Korporationen) mit 16 Prozent an den Gesamtkosten.

Tabelle 4: Übersicht über die finanziellen Mittel und die Beiträge für die Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028

Programm	Gesamtkosten (Umsatzvolumen)	Bundesbeitrag		Kantonsbeitrag		Beitrag Leistungserbringer bzw. Gemeinde		Leistungserbringer
	in Franken	in Franken	%	in Franken	%	in Franken	%	
<b>Landschaft und Naturschutz</b>	6 895 000.–	4 344 000.–	63	2'211'500.–	32	339 500.–	5	Kanton, Bewirtschafter, Waldeigentümer
<b>Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG</b>	2 750 000.–	1 105 000.–	40	1 105 000.–	40	540 000.–	20	Gemeinden, Wuhrgenossenschaften, Kanton
<b>Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG</b>	6 710 000.–	2 500 000.–	37	2 500 000.–	37	1 710 000.–	26	Gemeinden, Wuhrgenossenschaften, Kanton
<b>Wald</b> (Schutzwald, Waldbiodiversität, Waldbewirtschaftung)	29 450 000.–	11 780 000.–	40	12 932 500.–	44	4 737 500.–	16	Waldeigentümer, Kanton
<b>Revitalisierungen</b>	1 400 000.–	825 000.–	59	500 000.–	36	75 000.–	5	Kanton, Gemeinden
<b>Total alle Programme</b>	<b>47 205 000.–</b>	<b>20 554 000.–</b>	<b>43</b>	<b>19 249 000.–</b>	<b>41</b>	<b>7 402 000.–</b>	<b>16</b>	

## II. Die Programmvereinbarungen im Umweltbereich: Leistungen und Finanzbedarf 2025 bis 2028

### 1. Programmvereinbarung Landschaft

#### 1.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 78 der Bundesverfassung (BV; SR 101) erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit. Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) unterstützt der Bund die Erhaltung von schützenswerten Objekten, gemäss Art. 18 und 23 NHG unterstützt er die Erhaltung der Moorlandschaften mit Finanzhilfen.

#### 1.2 Kantonale Strategie

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass die einmalige Landschaft eine besondere Stärke des Kantons Obwalden ist. Die Qualität der Landschaft im Kanton Obwalden wird erhalten und gezielt aufgewertet (Richtungsweisende Festlegung E1-1). Die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftskonzepten trägt zum Erhalt und zur zielgerichteten Aufwertung der Landschaftsqualität bei (Richtungsweisende Festlegung E2-1). Besonders schöne und wertvolle Landschaftsräume werden erhalten, räumlich gesichert und bei bestehenden Beeinträchtigungen aufgewertet (Richtungsweisende Festlegung E3-2).

#### 1.3 Ziele Programmvereinbarung Landschaft

Die Programmvereinbarung Landschaft beinhaltet folgende Ziele:

- Erarbeiten einer Landschaftskonzeption sowie Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen in Moorlandschaft, BLN-Gebieten und kantonalen Landschaftsschutzgebieten;
- Umsetzung von ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Siedlungsraum.

#### 1.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Landschaft in der Höhe von Fr. 115 000.–. Tabelle 5 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 5: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Landschaft 2025 bis 2028 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Landschaft 2025 bis 2028 in Franken
Konzeption sowie Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen in Moorlandschaft, BLN-Gebieten, kantonalen Landschaftsschutzgebieten	115 000.–
Ökologischer Ausgleich Siedlungsraum	0.–
<b>Insgesamt</b>	<b>115 000.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von Fr. 505 000.– aus.

Beim Programmziel „Ökologischer Ausgleich Siedlungsraum“ können Gemeinden oder Dritte zur Umsetzung von Aufwertungsmassnahmen im Siedlungsraum oder -rand Bundesbeiträge (40 Prozent der Gesamtkosten) über die Programmvereinbarung Landschaft beantragen, die zusätzliche Finanzierung muss jedoch über das jeweilige Projekt sichergestellt werden. Eine zusätzliche Finanzierung über den Kanton wird nicht vorgesehen, da bereits umfangreiche Aufwertungsmassnahmen ausserhalb des Siedlungsraums im Programm Naturschutz vorgesehen werden und die Zuständigkeit für Massnahmen innerhalb des Siedlungsraums bei den Gemeinden liegt.

## 2. Programmvereinbarung Naturschutz

### 2.1 Gesetzlicher Auftrag, vertragliche Bindungen

Gestützt auf Art. 78 BV erlässt der Bund Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Zudem schützt er Moore von gesamtschweizerischem Interesse. Gemäss Art. 13 NHG unterstützt der Bund die Erhaltung von schützenswerten Objekten, gemäss Art. 18 und 23 NHG unterstützt er die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie den Schutz und den Unterhalt der Biotope mit Finanzhilfen.

Gestützt auf Art. 18 der Naturschutzverordnung (NSV; GDB 786.11) schliesst der Kanton zur fachgerechten und nachhaltigen Pflege der geschützten Lebensräume und zur Aufwertung der Lebensräume mit den Landbewirtschaftern mehrjährige Bewirtschaftungsvereinbarungen ab. Derzeit werden mehr als 1 000 ha über Bewirtschaftungsvereinbarungen gepflegt.

### 2.2 Kantonale Strategie

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen besonderen Schutz erfahren. Die Schutz- und Pflegemassnahmen dieser Lebensräume richten sich nach deren besonderen Bedürfnissen für Erhalt und Förderung. Die Lebensräume sind rechtlich gesichert, werden ökologisch aufgewertet und untereinander vernetzt (Richtungsweisende Festlegung E3-1). Der Kanton sorgt für den Schutz und den Unterhalt der Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung. Er trifft weitere Massnahmen, welche zu Schutz, Aufwertung und Vernetzung dieser Lebensräume beitragen (Handlungsanweisung E3-1).

Basierend auf der nationalen Biodiversitätsstrategie hat der Bund die Kantone im Zeitraum 2020 bis 2024 aufgefordert, ein kantonales Gesamtkonzept zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung, eine sogenannte ökologische Infrastruktur (ÖI) zu erarbeiten. Der Kanton Obwalden ist daran ein breit abgestütztes Gesamtkonzept Naturförderung auszuarbeiten, welches vor der Behandlung des Rahmenkredits im Kantonsrat dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wurde. Das Konzept dient als Richtlinie bei der Erfüllung der kantonalen Aufgaben und als zentrale Grundlage für die Zielvereinbarung im Programm Naturschutz mit dem Bund.

### 2.3 Ziele Programmvereinbarung Naturschutz

Die Programmvereinbarung Natur beinhaltet folgende Ziele:

- Nationale Biotope pflegen, aufwerten, sanieren und vernetzen zur dauerhaften Erhaltung und Sicherung der Bestände der einheimischen Fauna und Flora in ihren Lebensräumen. Landbewirtschaftler schneiden regelmässig Flachmoore und Trockenwiesen zum Erhalt der Biodiversität und Schutz vor Vergandung. Für diese im öffentlichen Interesse stehenden und mit betrieblichen Einschränkungen (Dünge-, Herbizidverbot, vorgegebene Schnittzeitpunkte) verbundenen Pflegemassnahmen werden sie entschädigt. Auch die Korporationen mit ihren Forstbetrieben führen im Auftrag des Kantons Sanierungs- und Aufwertungsmassnahmen von Biotopflächen aus. Mit diesen Pflege- und Aufwertungsmassnahmen wird die Biodiversität erhalten und gefördert;
- Regionale und lokale Biotope pflegen, aufwerten, sanieren und vernetzen;
- Artenförderung: Im Rahmen von Artenförderungsprojekten werden Massnahmen zugunsten national prioritärer Arten von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen sowie Gefässpflanzen ausgeführt.

### 2.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Natur in der Höhe von Fr. 2 096 500.–. Tabelle 6 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 6: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Naturschutz 2025 bis 2028 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Naturschutz 2025 bis 2028 in Franken
Nationale Biotope	850 000.–
Regionale / lokale Biotope	942 500.–
Artenförderung	304 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>2 096 500.–</b>

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von 6,39 Millionen Franken aus.

Weiter werden Kantonsmittel für Projekte in den Programmzielen Artenförderung und dem Schutz von Biotopen eingesetzt.

### 3. Programmvereinbarung Wildtiere

#### 3.1 Gesetzlicher Auftrag

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; [JSG; SR 922]) scheidet der Bund eidgenössische Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus. Bund und Kanton beteiligen sich gemeinsam an der Aufsicht und am Unterhalt dieser Bundeswildschutzgebiete (Art. 11 Abs. 6 JSG). Der Kanton Obwalden verfügt über drei Jagdbanngebiete und keine Wasser- und Zugvogelreservate. Die Aufgaben und Pflichten der Kantone sind in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ; SR 922.31) detailliert festgelegt.

#### 3.2 Kantonale Strategie

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass die Jagdbanngebiete von nationaler Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Säugetiere und Vögel erhalten werden und die Tiere vor Störungen geschützt werden (Richtungsweisende Festlegung E9-2). Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Einhaltung der Schutzbestimmungen in den eidgenössischen Jagdbanngebieten und trägt zur Umsetzung der Schutzziele bei (Handlungsanweisungen E9-2).

#### 3.3 Ziele Programmvereinbarung Wildtiere

Die Programmvereinbarung Wildtiere beinhaltet folgende Ziele:

- Management der eidgenössischen Jagdbanngebiete (Überwachung, Markierung, Wildschadenverhütung und -vergütung);
- Erarbeitung von Nutzungskonzepten sowie deren Vollzug zur Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und touristischen Nutzung in den Schutzgebieten.

#### 3.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Für die Erfüllung der mit dem Bund vereinbarten Leistungen im Programm Wildtiere ist kein Rahmenkredit notwendig (vgl. Tabelle 7). Der kantonale Aufwand beschränkt sich auf Eigenleistungen, welche durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Wildtiere und Jagd erbracht werden. Der Bund unterstützt die professionelle Überwachung der eidgenössischen Jagdbanngebiete durch die Wildhut mit einem flächenbezogenen, nicht verhandelbaren Pauschalbetrag von Fr. 195 516.–. Der allenfalls notwendige Beizug von Fachexperten wird mit Kreditmitteln Arbeiten durch Dritte finanziert.

Tabelle 7: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wildtiere 2025 bis 2028 je Programmziel.

<b>Programmziele</b>	<b>Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Wildtiere 2025 bis 2028 in Franken</b>
Management der eidgenössischen Jagdbanngebiete (Überwachung, Markierung, Wildschadenverhütung und -vergütung)	0.–
Nutzungskonzepte und Vollzug	0.–
<b>Insgesamt</b>	<b>0.–</b>

#### **4. Programmvereinbarung Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten)**

##### **4.1 kantonale Strategie Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten)**

Gemäss Langfriststrategie 2032+ ist die Bevölkerung im Kanton Obwalden sicher und vor Umweltgefahren geschützt. Gemäss Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2022 bis 2026 vom 13. Dezember 2022 soll die Sicherheit vor Naturgefahren durch die Umsetzung von Hochwasserschutz- und Schutzbauten-Projekten der Gemeinden unter der Oberaufsicht des Kantons erhöht werden. Die Projekte werden gemäss dem bewilligten Rahmenkredit und dem Masterplan „Sicherheit vor Naturgefahren“ ausgeführt. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Aktualisierung der Gefahrengrundlagen. Der Kanton Obwalden setzt die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich um.

Die kantonale Richtplanung strebt die Erreichung und den Erhalt eines angemessenen Schutzniveaus an. Bestehende Schutzbauten werden unterhalten und wo nötig ersetzt. Bestehende Schutzdefizite werden im Sinne des integralen Risikomanagements behoben. Menschen, Nutztiere und erhebliche Sachwerte werden von allen massgebenden Naturgefahren angemessen und unter Berücksichtigung der Risiken geschützt (Richtungsweisende Festlegung E9-1). Der Kanton sorgt für das Erreichen der Schutzziele gemäss der Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (Handlungsanweisung E9-1).

##### **4.2 Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG**

###### **4.2.1 Gesetzlicher Auftrag Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG**

Gestützt auf Art. 76 und 77 BV hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern und die Erfüllung der Schutzfunktion der Wälder zu sorgen. Er gewährt auf der Grundlage der Programmvereinbarung Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 19 Bundesgesetz über den Wald [Waldgesetz; WaG, SR 921]). Der Kanton sorgt für die Erstellung und Aktualisierung der Gefahrengrundlagen sowie den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten (Art. 16 Abs. kWaG). Er leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (Art. 27 kWaG).

###### **4.2.2 Ziele Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG**

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: Dieses beinhaltet kleinere und mittlere Projekte (Kosten unter fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung von Schutzbauten, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen sowie Einsatzplanungen. Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald werden primär Schutzbautenprojekte im Wald, in Trockenrunsen und an kleineren Bächen sowie Massnahmen zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Hangmuren realisiert;
- Grundlagenbeschaffung: Erstellung und Nachführung der Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement. Dieses Programmziel beinhaltet das Führen eines Ereigniskatasters, die Erstellung und Nachführung der Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, den Aufbau eines Schutzbautenmanagements sowie die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberatern.

Das Bereitstellen und Nachführen der Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement ist eine Anforderung des Bundes, damit dieser Schutzbautenprojekte im Bereich Wasser und Wald finanziell unterstützt.

#### 4.2.3 *Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen*

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2025 bis 2028 in der Höhe von Fr. 1 105 000.–. Tabelle 8 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 8: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG 2025 bis 2028 je Programmziel.

<b>Programmziele</b>	<b>Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung gravitative Naturgefahren WaG 2025 bis 2028 in Franken</b>
Grundangebot	630 000.–
Grundlagenbeschaffung	475 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>1 105 000.–</b>

Der Beitragssatz des Bundes ist im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 vorgegeben. Der Beitragssatz des Kantons ist im Anhang 1 kWaG festgelegt. Daraus ergeben sich die in Tabelle 9 dargestellten Beitragssätze für Bund, Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft.

Tabelle 9: Beitragssätze in der Programmvereinbarung Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG 2025 bis 2028 je Programmziel.

<b>Programmziele</b>	<b>Beiträge in Prozent</b>		
	<b>Bund</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinde/ Bauherr- schaft</b>
Grundangebot	35	35	30
Grundlagenbeschaffung	50	50	-

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von 2,75 Millionen Franken aus.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgt in erster Linie unter der Zielsetzung, die bestehenden Schutzbauten zu erhalten (Instandsetzungsprojekte) sowie vorhandene Lücken in Schutzsystemen gezielt zu schliessen. Mit zeitgerechten Instandstellungsprojekten kann dem Zerfall von bestehenden Schutzbauten sehr wirtschaftlich und effizient begegnet werden. In einem späteren Zeitpunkt zerfallene Schutzbauten neu zu errichten, ist ungleich teurer.

Im beantragten kantonalen Rahmenkredit sind keine Unwetterreserven eingerechnet. Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten dem Kantonsrat beantragt.

### 4.3 Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG

#### 4.3.1 *Gesetzlicher Auftrag Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG*

Gestützt auf Art. 76 BV hat der Bund für die Abwehr von Hochwassern zu sorgen. Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt er Abgeltungen an Schutzbauten, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen (Art. 6 des Bundesgesetzes über den

Wasserbau (SR 721.100). Der Kanton leistet Abgeltungen an Sicherungsmassnahmen des Wasserbaus (Art. 20a WBG).

#### 4.3.2 Ziele Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG

Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser beinhaltet folgende Ziele:

- Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren: Dieses beinhaltet kleinere und mittlere Projekte (Kosten < fünf Millionen Franken), periodische Instandstellung von Schutzbauten, Frühwarndienste und dafür erforderliche Messstellen sowie Einsatzplanungen. Im Rahmen der Programmvereinbarung Wasser werden primär Schutzbautenprojekte des Hochwasserschutzes umgesetzt;
- Grundlagenbeschaffung: Erstellung und Nachführung der Gefahrengrundlagen für das Risikomanagement. Dieses Programmziel beinhaltet das Führen eines Ereigniskatasters, die Erstellung und Nachführung der Gefahrenkarten, Risikobeurteilungen, den Aufbau eines Schutzbautenmanagements sowie die Ausbildung von lokalen Naturgefahrenberatern.

#### 4.3.3 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser in der Höhe von Fr. 2 500 000.–. Tabelle 10 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 10: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG 2025 bis 2028 je Programmziel.

Programmziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung gravitative Naturgefahren WBG 2025 bis 2028 in Franken
Grundangebot	1 995 000.–
Grundlagenbeschaffung	505 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>2 500 000.–</b>

Der Beitragssatz des Bundes ist im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 vorgegeben. Für die Festlegung des Beitragssatzes des Kantons ist der Kantonsrat zuständig (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG). Wie in allen vorangehenden Programmperioden beträgt dieser 35 Prozent beim Programmziel Grundangebot Schutzbauten Wasser. Die Programmvereinbarung Schutzbauten Wasser beinhaltet zudem das Programmziel Gefahrengrundlagen. Der Beitragssatz beträgt hier 50 Prozent in Anlehnung an die Programmvereinbarung Schutzbauten Wald. Daraus ergeben sich die in Tabelle 11 dargestellten Beitragssätze für Bund, Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft.

Tabelle 11: Beitragssätze in der Programmvereinbarung gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WBG 2025 bis 2028 je Programmziel.

Programmziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde/ Bauherrschaft
Grundangebot	35	35	30
Grundlagenbeschaffung	50	50	-

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von 6,71 Millionen Franken aus.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Projekte erfolgt unter der Zielsetzung, die

bestehenden Schutzbauten zu erhalten (Instandsetzungsprojekte) sowie vorhandene Lücken in Schutzsystemen gezielt zu schliessen. Mit zeitgerechten Instandstellungsprojekten kann dem Zerfall von bestehenden Schutzbauten sehr wirtschaftlich und effizient begegnet werden. In einem späteren Zeitpunkt zerfallene Schutzbauten neu zu errichten ist ungleich teurer.

Gegenüber der aktuellen Programmperiode werden für die Massnahmen des Grundangebots markant weniger kantonale Finanzmittel beantragt. Dies ist insbesondere auf unvorhergesehene Projektverzögerungen (z.B. Schmittenbächli, Giswil) zurückzuführen, die voraussichtlich erst im Jahr 2025 realisiert werden können, deren Kredit aber bereits zu Lasten der aktuellen Programmperiode 2020 bis 2024 erteilt worden ist. Dementsprechend sind weniger Finanzmittel in der Programmperiode 2025 bis 2028 nötig, um dennoch alle geplanten Projekte gemäss Masterplan „Sicherheit vor Naturgefahren“ umsetzen zu können. Bei der Grundlagenbeschaffung sind gegenüber der aktuellen Programmperiode deutlich mehr Finanzmittel einzustellen. Dies ist notwendig, weil die Kantone aufgrund der revidierten eidgenössischen Wasserbau- und Waldverordnung sowie neuen Grundlagen bei Hochwasserabflüssen und Modellierungsmethoden ihre Gefahrenkarte flächendeckend aktualisieren und die Auswirkungen des Klimawandels berücksichtigen müssen.

Im beantragten kantonalen Rahmenkredit sind keine Unwetterreserven eingerechnet. Kantonsbeiträge zur Behebung von Unwetterschäden werden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten dem Kantonsrat beantragt.

## **5. Programmvereinbarung Wald**

In der Programmvereinbarung Wald sind auf Stufe Bund die drei Teilprogramme Schutzwald, Waldbiodiversität und Waldbewirtschaftung zusammengefasst. Dies bietet mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz und führt zu einer Optimierung der Schnittstellen zwischen Bund und Kanton. Auf inhaltlicher Ebene erfahren die einzelnen Teilprogramme keine wesentlichen Änderungen.

### **5.1 Programmziel Schutzwald**

#### **5.1.1 Gesetzlicher Auftrag Schutzwald**

Gestützt auf Art. 77 BV hat der Bund für die Erfüllung der Schutzfunktion des Waldes zu sorgen. Die Kantone erlassen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften und stellen eine minimale Pflege des Schutzwaldes sicher (Art. 20 WaG). Auf Grundlage der Programmvereinbarung gewährt der Bund Abgeltungen für die Pflege des Schutzwaldes und die Sicherstellung der dafür notwendigen Infrastruktur (Art. 37 WaG). Auf Stufe Kanton sind diese Abgeltungen in Art. 27ff. kWaG geregelt.

#### **5.1.2 Kantonale Strategie Schutzwald**

Gemäss Langfriststrategie 2032+ ist die Bevölkerung im Kanton Obwalden sicher und vor Umweltgefahren geschützt. Gemäss Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2022 bis 2026 vom 13. Dezember 2022 setzt der Kanton Obwalden die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich um. Mit dieser Massnahme wird der Schutz vor Naturgefahren gewährleistet, wie auch die Bewahrung und Förderung der Biodiversität vorangetrieben. Zusätzlich erhöht die Massnahme die Nutzung des nachwachsenden Rohstoffs Holz und damit die Versorgungssicherheit.

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass der Wald eine besondere Bedeutung für den Schutz vor Naturgefahren hat. Der Wald wird nachhaltig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet, damit dieser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann (Richtungsweisende Festlegung E8-1). Durch gezielte und regelmässige Eingriffe im Schutzwald wird die nachhaltige Schutzfunktion sichergestellt (Richtungsweisende Festlegung E8-3).

### 5.1.3 Ziele Programmziel Schutzwald

Das Programmziel Schutzwald beinhaltet folgende Ziele:

- Schutzwaldpflege: Ziel der Schutzwaldpflege ist, den Wald nachhaltig in einem stabilen und schutzwirksamen Zustand zu erhalten, damit er Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren schützt, indem er Gefahrenprozesse wie Murgänge, Lawinen, Rutschungen oder Steinschläge verhindert oder deren Einfluss reduziert. Pflegemassnahmen im Schutzwald sind Unterhaltsmassnahmen an „biologische Schutzbauten“. Sie sind deutlich günstiger als technische Verbauungen. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt anhand der Beurteilung des Gefahren- und Schadenpotenzials und der potenziellen Schutzwirkung des Waldes. Der vom Bund ausgeschiedene Schutzwald in Obwalden umfasst eine Fläche von 11 800 ha (57,5 Prozent der Waldfläche). Schutzwald muss, um seine Schutzfunktion erfüllen zu können, etwa alle 25 bis 35 Jahre gepflegt werden. Gemäss dem durch den Regierungsrat am 20. Juni 2017 erlassenen Waldentwicklungsplan (WEP) des Kantons Obwalden ist von einer jährlich zu pflegenden Schutzwaldfläche von 380 ha auszugehen. Die vermehrt notwendige Behebung von kleinflächigeren Streuschäden, Käfernestern usw. erzielt ebenfalls eine positive Wirkung in den Schutzwäldern (Einleitung der Verjüngung usw.) und die effektive planbare Schutzwaldpflege kann deshalb auf 350 ha pro Jahr reduziert werden;
- Waldschutz (Behebung und Verhütung von Waldschäden): Waldschutzmassnahmen sind konsequente, fachgerechte Zwangsnutzungen zur Verhütung von Borkenkäferkalamitäten. So müssen beispielsweise vom Borkenkäfer befallene Fichten vor dem Ausflug der neuen Käfergenerationen gefällt und an Ort und Stelle entrindet oder aus dem Wald abtransportiert werden. Damit werden Folgeschäden an gesunden Fichten verhindert und der Erhalt der Funktionstauglichkeit der nicht betroffenen Schutzwälder gesichert. Die Kantone haben zudem die Überwachung von Schadorganismen sicherzustellen. Nicht nur in Obwalden sondern in der ganzen Schweiz musste in den letzten Jahren ein markanter Trend zu vermehrten Waldschäden festgestellt werden. Stärkere Gewitter mit Böen, stärkere Föhnlagen und längere Trockenheitsperioden und dem damit verbundenen höheren Borkenkäferdruck setzen dem Wald insgesamt zu;
- Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung (Erschliessungen, Forstwerkhöfe): Das Ziel „Sicherstellen der Infrastruktur zur Schutzwaldbehandlung“ beinhaltet Infrastrukturanlagen, die nötig sind, um die Pflege der Schutzwaldflächen zu ermöglichen. Ein zweckmässiges und sinnvoll ausgebautes Waldstrassensystem ist für die Pflege der Schutzwälder unerlässlich und eine Voraussetzung, dass die Waldpflege effizient ausgeführt werden kann. Waldstrassen werden zudem auch anderweitig genutzt. Sie erschliessen Land- und Alpwirtschaftsflächen, Infrastrukturen der Grundversorgung (Wasser oder Strom), Naturschutzgebiete (Pflegemassnahmen) oder Schutzbauten gegen Naturgefahren. Der Bedarf neuer Infrastrukturen muss nachgewiesen werden und die Projekte sind nur dann beitragsberechtigt, wenn das Verhältnis Nutzen/Kosten grösser als 1 ist.

### 5.1.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für das Programmziel Schutzwald in der Höhe von 11,595 Millionen Franken. Tabelle 12 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmteilziel:

Tabelle 12: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für das Programmziel Schutzwald 2025 bis 2028.

Programmteilziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Schutzwald 2025 bis 2028 in Franken
Schutzwaldpflege	7 875 000.–
Waldschutz	3 240 000.–
Sicherstellung forstliche Infrastruktur	480 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>11 595 000.–</b>

Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Schutzwald richten sich nach dem Anhang 1 kWaG und sind in der Tabelle 13 dargestellt:

Tabelle 13: Beitragssätze im Programmziel Schutzwald 2025 bis 2028 je Programmteilziel.

Programmteilziele	Beiträge in Prozent			
	Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten (Bauherrschaft)
Schutzwaldpflege	40	45	15	-
Waldschutz (Behebung und Verhütung von Waldschäden)	40	45	15	-
Sicherstellung forstliche Infrastruktur (Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Werkhöfe)	40	30	10	20

Die in der Programmperiode 2025 bis 2028 vorgesehenen Leistungen in der Schutzwaldpflege im Umfang von 11,595 Millionen Franken umfassen die Pflege von insgesamt 1 400 ha Schutzwald (350 ha pro Jahr; Pflageurnus rund 28 Jahre) und lösen ein Umsatzvolumen von rund 17,5 Millionen Franken aus. In der Programmperiode 2020 bis 2024 können voraussichtlich 1 624 ha Schutzwald gepflegt werden (325 ha pro Jahr; Pflageurnus 30 Jahre; in der Programmperiode 2016 bis 2019 lag der Schnitt bei 278 ha pro Jahr und einem Pflageurnus von 36 Jahren).

Die in der laufenden Programmperiode 2020 bis 2024 für den Waldschutz (Verhütung und Behebung von Waldschäden) eingestellten Mittel von 1,17 Millionen Franken reichten nicht aus. Grössere Lawinen- und Sturmereignisse und insbesondere auch ausgeprägte Trockenperioden haben nicht nur in Obwalden, sondern in der ganzen Schweiz zu einer starken Zunahme der Waldschäden geführt. Um die Waldschäden weiterhin zeit- und fachgerecht beheben zu können, bewilligte der Kantonsrat deshalb am 3. Dezember 2021 einen Zusatzkredit von 3,33 Millionen Franken. Die durchschnittliche Schadholzmenge der Jahre 2020 bis 2023 lag bei rund 17 500 m<sup>3</sup> pro Jahr und somit rund drei Mal höher als im Rahmenkredit 2020 bis 2024 im Bereich Waldschutz als Berechnungsgrundlage angenommen. Der Trend zu vermehrten Waldschäden wird anhalten und dementsprechend sind in der Programmperiode 2025 bis 2028 mehr Leistungen im Waldschutz im Umfang von brutto 7,2 Millionen Franken vorzusehen. Dies entspricht rund 60 000 m<sup>3</sup> Zwangsnutzungen. Im Schnitt kosten diese Forstschutzmassnahmen netto rund Fr. 120.– pro m<sup>3</sup>. Bei einem Grosseignis müssten zusätzlich nötige Kantonsbeiträge für Waldschutzmassnahmen mittels Einzelkredit dem Kantonsrat beantragt werden.

Zusätzlich sind für die vom Bund vorgegebene Überwachungstätigkeit von neuartigen Schadorganismen für die Programmperiode 2025 bis 2028 die dafür notwendigen Finanzmittel eingestellt.

Bei den Infrastrukturen liegt der ausgewiesene Investitionsbedarf 2025 bis 2028 bei rund 1,6 Millionen Franken brutto und bewegt sich im Schnitt der beiden letzten Programmperioden.

Rund 15 Prozent oder knapp zwei Millionen Franken der Kantonsbeiträge von 11,595 Millionen Franken können aufgrund des aktuellen Verhandlungsergebnisses mit dem BAFU nicht umgesetzt werden. Mit der inzwischen durch den Ständerat und Nationalrat beschlossenen Erhöhung des Verpflichtungskredits um 70 Millionen Franken zugunsten des Waldes, wird der kantonale Rahmenkredit in dieser Höhe jedoch benötigt, um die geplanten Massnahmen im Teilprogramm Schutzwald umsetzen zu können.

Im beantragten kantonalen Rahmenkredit sind keine ausserordentlichen Ereignisse wie Grossschäden durch Stürme (analog Sturm Lothar 1999) oder grösserer Borkenkäferbefall eingerechnet. Kantonsbeiträge zur Behebung von Schäden würden im Bedarfsfall mittels Einzelkrediten beantragt.

## 5.2 Programmziel Waldbiodiversität

### 5.2.1 Gesetzlicher Auftrag Waldbiodiversität

Gemäss Art. 18 NHG haben Bund und Kantone durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Gestützt auf Art. 38 WaG sowie Art. 41 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung [WaV; SR 921.01]) leistet der Bund Finanzhilfen. Gemäss Art. 20 WaG können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora Waldreservate ausscheiden. Der Kanton leistet Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald beitragen, z.B. zum Schutz und Unterhalt von Waldreservaten und anderen ökologisch wertvollen Waldlebensräumen, sowie zur Förderung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt im Wald und zur Vernetzung von Waldlebensräumen (Art. 37 kWaG).

### 5.2.2 Kantonale Strategie Waldbiodiversität

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass der Wald eine besondere Bedeutung für die Biodiversität und Vernetzung der Lebensräume hat. Der Wald wird nachhaltig und nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet, damit dieser seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann (Richtungsweisende Festlegung E8-1). Durch gezielte Eingriffe im Wald und an den Waldrändern werden die Lebensräume der darin vorkommenden Arten erhalten und aufgewertet (Vernetzung) und die Biodiversität gefördert (Richtungsweisende Festlegung E8-2).

### 5.2.3 Ziele Programmziel Waldbiodiversität

Das Programmziel Waldbiodiversität beinhaltet folgende Ziele:

- Waldreservate (Einrichten von Natur- und Sonderwaldreservaten): Die Biodiversitäts-Förderpolitik von Bund und Kantonen stützt sich vor allem auf eine möglichst naturnahe Bewirtschaftung der Wälder. Weil mit diesem naturnahen Waldbau nicht alle Naturschutzziele (Erhalt der Biodiversität bzw. der Vielfalt an Arten, Genen und Lebensräumen) erreicht werden können, braucht es als Ergänzung Waldreservate, in denen auf forstliche Eingriffe teilweise oder ganz verzichtet werden. Gemäss dieser walddpolitischen Absichtserklärung sollen bis spätestens 2030 mindestens zehn Prozent der Waldfläche der Schweiz als Waldreservate ausgeschieden werden. Im Kanton Obwalden konnten 1 914 ha Waldreservatsflächen ausgeschieden werden, das Ziel von zehn Prozent (entspricht im Kanton Obwalden 2 017 ha) ist nahezu erreicht;
- Altholzinseln (AHI): Naturnahe Bestände in fortgeschrittenem Alter, die grundsätzlich bis zum natürlichen Zerfall sich selbst überlassen werden. Im Gegensatz zu Waldreservaten werden AHI wieder aufgegeben, wenn sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen und während der Zerfallsphase wieder in die Jungwaldphase übergehen. Sie sollen aber dann durch einen neuen Altbestand in der Nähe ersetzt werden (Vernetzung);
- Waldränder (Ersteingriffe und Pflege): Waldränder bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum, verbinden Wald und offenes Land und prägen unübersehbar das Erscheinungsbild der Landschaft. Daher sind stufig aufgebaute Waldränder für den Biotop- und Artenschutz, als Vernetzungselement und insbesondere für das Landschaftsbild des Kantons Obwalden von grosser Bedeutung. Damit ein Waldrand seine vielfältigen ökologischen Aufgaben erfüllen kann, braucht er regelmässige Pflegeeingriffe. Ohne regelmässige Pflege tendiert der Waldrand zur Gleichförmigkeit und es entstehen sogenannte Steilränder mit hohen Randbäumen. Im Rahmen von Waldrandpflagemassnahmen werden gezielt langsam wachsende und seltene Sträucher gefördert und vorhandene Strukturelemente wie Steinhaufen freigestellt oder

- Totholz liegen gelassen;
- Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope: Viele wertvolle Biotope haben infolge einer zu tiefen Holznutzung der letzten Jahrzehnte ihre besondere ökologische Qualität eingebüsst. Auf solche Sonderstandorte angewiesene prioritäre Arten sind deshalb selten geworden, vor allem licht- und wärmeliebende Arten sowie Arten von halbschattigen Feuchtbiotopen im Wald. Durch gezielte Eingriffe soll die Qualität dieser Lebensräume wiederhergestellt und erhalten werden. Beispiele sind lichter Wald, besonnte Felsen und Blockschutthalden, Tümpel und Weiher.

#### 5.2.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für das Programmziel Waldbiodiversität in der Höhe von Fr. 697 500.–. Tabelle 14 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmteilziel:

Tabelle 14: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Waldbiodiversität 2025 bis 2028 je Programmteilziel.

Programmteilziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit das Programmziel Waldbiodiversität 2025 bis 2028 in Franken
Waldreservate und Altholzinseln	0.–
Waldränder	337 500.–
Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope	360 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>697 500.–</b>

Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Waldbiodiversität richten sich nach dem Anhang 1 kWaG und sind in der Tabelle 15 dargestellt:

Tabelle 15: Beitragssätze im Programmziel Waldbiodiversität 2025 bis 2028 je Programmteilziel.

Programmteilziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde
Waldreservate	40	45	15
Aufwertung Waldränder und Lebensräume	40	45	15

Der Kantonsbeitrag löst brutto ein Umsatzvolumen von Fr. 1 550 000.– aus.

Im Programmteilziel Waldreservate und Altholzinseln sind in der Programmperiode 2025 bis 2028 keine Leistungen des Kantons vorgesehen. Neu geschaffene Altholzinseln sowie allfällige Ergänzungen und vertragliche Sicherung von zusätzlicher Waldreservatsfläche werden vollumfänglich mit Bundesbeiträgen gedeckt.

Die in der Programmperiode 2025 bis 2028 vorgesehenen Leistungen im Programmteilziel Waldränder umfasst die Aufwertung und Pflege von 60 ha Waldrand (entsprechen 30 km). Namentlich die Folgeeingriffe von bereits aufgewerteten Waldrändern sind dringend notwendig, um die Strukturvielfalt und das ökologische Potenzial zu erhalten.

Die in der Programmperiode 2025 bis 2028 vorgesehenen Leistungen im Programmteilziel Aufwertung Lebensräume und Feuchtbiotope umfassen 80 ha Waldfläche, die zugunsten von Reptilien, Amphibien, Raufusshühnern, Fledermäusen und Schmetterlingen aufgewertet werden sollen. Zudem sollen zehn Feuchtbiotope im Wald durch gezielte Eingriffe aufgewertet und neu erstellt werden.

### 5.3 Programmziel Waldbewirtschaftung

#### 5.3.1 Gesetzlicher Auftrag Waldbewirtschaftung

Art. 18 WaV wie auch Art. 18ff. kWaG verlangen die Durchführung einer forstlichen Planung als Grundlage für die Sicherstellung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung über alle Funktionen und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Waldwirtschaft. Es handelt sich hierbei um rein hoheitliche und nicht betriebliche Aufgaben.

Der Kanton leistet gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. c kWaG Kantonsbeiträge an befristete waldbauliche Massnahmen wie Pflege ausserhalb des Schutzwaldes, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind. Es handelt sich hier um eine Finanzhilfe im Rahmen einer betrieblichen Leistungserbringung. Art. 26 Abs. 2 kWaG verlangt eine minimale Sicherheitsausbildung für gewerbsmässige Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald. Art. 21a WaG erfordert, dass Holzerntearbeiten im Wald nur mit Nachweis von besuchten Arbeitssicherheitskursen ausgeführt werden dürfen. Diese Regelung gilt seit dem Jahr 2022.

#### 5.3.2 Kantonale Strategie Waldbewirtschaftung

Gemäss Amtsdauerplanung des Regierungsrats 2022 bis 2026 vom 13. Dezember 2022 soll eine verstärkte Holznutzung die Versorgungssicherheit im Kanton Obwalden erhöhen. Zudem setzt der Kanton Obwalden die Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich um. Gemäss Energie- und Klimakonzept 2035 vom 27. September 2022 soll die Holznutzung gesteigert werden, um den damit verbundenen Kohlenstoffspeicher von Obwaldner Holzprodukten zu vergrössern.

Gemäss dem durch den Regierungsrat am 20. Juni 2017 erlassenen Waldentwicklungsplan (WEP) liegt die Zielgrösse der kantonalen Holznutzung im Jahr 2022 bei 75 000 m<sup>3</sup>, ab dem Jahr 2030 bei 90 000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Die Holznutzung in Obwalden der Jahre 2019 bis 2023 betrug im Mittel rund 72 000 m<sup>3</sup> pro Jahr. Durch Jungwaldpflege geförderte Bestände haben bessere Holzqualitäten und führen zu intensiveren Nutzungen. Nur regelmässig gepflegte Bestände erfüllen die Anforderungen der multifunktionalen Waldwirkungen. Vielfältige, struktur- und artenreiche Waldbestände sind weniger anfällig auf sich verändernde Klimabedingungen und können sich nach Störungen oder Wetterextremen rascher erholen. Mit den erhöhten Anforderungen an den Klimaschutz und durch den Einsatz erneuerbarer Energien erlangt die Bewirtschaftung des Waldes und die Nutzung des erneuerbaren Rohstoffes Holz zunehmende Bedeutung.

#### 5.3.3 Ziele Programmziel Waldbewirtschaftung

Das Programmziel Waldbewirtschaftung beinhaltet folgende Ziele:

- Erarbeitung und Aktualisierung der forstlichen Planungsgrundlagen;
- Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes: Mit der Jungwaldpflege ausserhalb des Schutzwaldes wird den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus und der Optimierung der wirtschaftlichen Waldnutzung Rechnung getragen. Es handelt sich hier um eine durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinde finanziell getragene Durchführung der Jungwaldpflege – einer Massnahme, die für den Waldbesitzer nicht unmittelbar, sondern erst nach Jahrzehnten einen Ertrag in Form von besseren Holzqualitäten und damit höheren Holzerlösen abwirft. Mit gezielter Pflege der Jungwaldflächen wird – dies gilt für alle Wälder unabhängig deren Funktion – durch Auswahl und Förderung resistenterer Baumarten den langfristig steigenden Risiken infolge Veränderung der Baumartenzusammensetzung als Folge des Klimawandels entgegengewirkt;
- Klimaangepasste Baumarten: Durch die laufenden Veränderungen des Klimas und den damit verbundenen grossen Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Waldes soll mittels gezielten Einbringens von zusätzlichen Baumarten (z.B. Bergahorn, Tanne, etc. in fichtendominierten Beständen) wesentlich schneller eine klimaangepasste und damit langfristig stabile Waldbestockung erreicht werden.

- Erschliessung ausserhalb Schutzwald (Seilkranbeiträge): Zur Erreichung der waldbaulichen Ziele auch in weniger gut erschlossenen Nichtschutzwäldern wird neu eine Flächenpauschale eingeführt, welche die gemeinsam durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinde beitragsberechtigte Massnahme von Seillinien beinhaltet. Durch diese Massnahme soll die Holznutzung im Nichtschutzwald gesteigert werden.

#### 5.3.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Für die Erfüllung der mit dem Bund innerhalb des Programmziels Waldbewirtschaftung vereinbarten Leistungen im Programmteilziel Forstliche Planungsgrundlagen ist kein Rahmenkredit notwendig. Der kantonale Aufwand beschränkt sich auf Eigenleistungen. Der allenfalls notwendige Beizug von Fachexperten wird mit Kreditmitteln Arbeiten durch Dritte finanziert.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für das Programmziel Waldbewirtschaftung in der Höhe von Fr. 640 000.–. Die nach Abzug der Bundes- und der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten werden durch die Einwohnergemeinden und die Waldeigentümer getragen. Nachfolgende Tabelle 16 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmteilziel:

Tabelle 16: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Waldbewirtschaftung 2025 bis 2028 je Programmteilziel.

Programmteilziel	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 2025 bis 2028 in Franken
Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald	300 000.–
Klimaangepasste Baumarten	240 000.–
Walderschliessung ausserhalb Schutzwald (Seilkranbeiträge)	100 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>640 000.–</b>

Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Waldbewirtschaftung richten sich nach dem Anhang 1 kWaG und sind in der Tabelle 17 dargestellt:

Tabelle 17: Beitragssätze im Programmziel Waldbewirtschaftung 2025 bis 2028 je Programmteilziel.

Programmteilziel	Beiträge in Prozent			
	Bund	Kanton	Gemeinde	Restkosten (Bauherrschaft)
Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald, Klimaangepasste Baumarten, Walderschliessung ausserhalb Schutzwald (Seilkranbeiträge)	40	40	15	5

Der Kantonsbeitrag löst in der Jungwaldpflege brutto ein Umsatzvolumen von Fr. 1 600 000.– aus.

In den drei Programmteilzielen Jungwaldpflege ausserhalb Schutzwald, klimaangepasste Baumarten und Walderschliessung ausserhalb Schutzwald (Seilkranbeiträge) werden in der Programmperiode 2025 bis 2028 verteilt über alle Gemeinden 440 ha Pflegemassnahmen unterstützt.

Rund 50 Prozent oder Fr. 320 000.– der Kantonsbeiträge von Fr. 640 000.– können aufgrund des aktuellen Verhandlungsergebnisses mit dem BAFU nicht umgesetzt werden. Mit der inzwischen durch den Ständerat und Nationalrat beschlossenen Erhöhung des Verpflichtungskredits

um 70 Millionen Franken zugunsten des Waldes, wird der kantonale Rahmenkredit in dieser Höhe jedoch benötigt, um die Massnahmen im Teilprogramm Waldbewirtschaftung umsetzen zu können.

## **6. Programmvereinbarung Revitalisierungen**

### **6.1 Gesetzlicher Auftrag**

Gemäss Art. 38a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; [GSchG; SR 814.20]) sorgen die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern. Art. 38a Abs. 2 GSchG fordert, dass die Revitalisierungen geplant, ein Zeitplan dafür festgelegt und diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Art. 41d der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nennt die notwendigen Grundlagen, welche die Kantone für die Planung der Revitalisierungen der Gewässer erarbeiten müssen. Nach Art. 41d Abs. 3 GSchV ist die Revitalisierungsplanung für Fliessgewässer bis zum 31. Dezember 2026 zu überarbeiten und verabschieden.

Gemäss Art. 43a GSchG darf der Geschiebehaushalt im Gewässer durch Anlagen wie Geschiebesammler, Kiesentnahmen und Kraftwerksanlagen nicht so verändert werden, dass die einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, der Grundwasserhaushalt und der Hochwasserschutz wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inhaber der Anlagen treffen dazu geeignete Massnahmen. Art. 83a GSchG verpflichtet die Inhaber, die geeigneten Sanierungsmassnahmen innert 20 Jahren zu treffen. Gestützt auf Art. 42c GSchV erstellen die Kantone für Anlagen, bei denen gemäss der Planung Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts zu treffen sind, eine Studie über die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen. Anschliessend ordnet die kantonale Behörde gestützt auf diese Studie die Sanierung des Geschiebehaushalts an. Gemäss Art. 1 Abs. 1 WBG sind Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten.

Die Gemeinden sind nach Art. 7 Abs. 1 WBG zuständig für den Wasserbau an den Fliessgewässern. Die Trägerschaft für Revitalisierungsprojekte an Fliessgewässern obliegt damit ihnen beziehungsweise den Wuhrgenossenschaften, wo solche existieren (Art. 7 Abs. 2 WBG). Für Revitalisierungsprojekte am Sarner-, Alpacher- und Lungernersee ist der Kanton als Projektträgerschaft zuständig (Art. 7 Abs. 1 WBG).

Der Bund gewährt auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Massnahmen zur Revitalisierung von Gewässern (Art. 62b GSchG). Für Revitalisierungsprojekte, die den Zielsetzungen und Prioritäten der Programmvereinbarung entsprechen, leistet der Kanton Abgeltungen (Art. 20a WBG).

### **6.2 Kantonale Strategie**

In der kantonalen Richtplanung ist festgehalten, dass Gewässer als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und als Erholungsräume für die Menschen erhalten und aufgewertet werden sollen. In ihrer Natürlichkeit wesentlich eingeschränkte Gewässer sollen unter Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung aufgewertet und möglichst naturnah ausgestaltet werden. Revitalisierungen der Gewässer sollen primär dort erfolgen, wo der Nutzen für die Ökologie und das Landschaftsbild im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand am grössten ist. Die kantonale Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer 2014 bis 2033 wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 9. Dezember 2014 (Nr. 236) genehmigt. Diese wurde ergänzt mit der kantonalen Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer (Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2022 [Nr. 165]).

### **6.3 Ziele der Programmvereinbarung Revitalisierungen**

Die Programmvereinbarung Gewässerrevitalisierung beinhaltet die Ziele:

- Grundlagen Revitalisierung;

- Revitalisierungsprojekte.

### 6.3.1 Programmziel Grundlagen Revitalisierung

Die strategische Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer muss nach Art. 41d GSchV bis zum 31. Dezember 2026 revidiert werden. In den Jahren 2025 und 2026 werden wo nötig die Grundlagen wie die Ökomorphologie sowie die Planung selbst aktualisiert. Die Revitalisierungsplanung wird anschliessend dem BAFU und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet. Ebenfalls unter Grundlagen Revitalisierungen zählen die Studien über die Art und den Umfang der notwendigen Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehauhalts, welche der Kanton zu erstellen hat (Art. 42c GSchV). Diese Planungen sind aufgrund des Bundesgesetzes zwingend durch den Kanton vorzunehmen. Gemäss Art. 54b Abs. 5 GSchV werden Abgeltungen an Revitalisierungen nur gewährt, wenn eine entsprechende Planung nach Art. 41d GSchV erstellt wurde.

### 6.3.2 Programmziel Grundangebot Revitalisierung

Basierend auf der strategischen Planung sollen primär Gewässerabschnitte mit einem hohen Nutzen im Verhältnis zum Aufwand revitalisiert werden. Je nach Art des Gewässers kann eine sinnvolle Revitalisierungsmassnahme auch innerhalb des bestehenden Gerinnes durchgeführt werden, so dass praktisch kein zusätzliches Land beansprucht wird. Neben den Fliessgewässern sollen auch stark verbaute Seeufer revitalisiert werden, womit sowohl für Pflanzen, Tiere als auch Menschen ein aufgewerteter Lebensraum entsteht. Die notwendigen Sanierungen des Geschiebehauhalts, welche vom Kanton dem Anlageinhaber verfügt werden müssen, sind ebenfalls Teil des Programmziels Revitalisierung.

## 6.4 Beantragter Rahmenkredit 2025 bis 2028 und Leistungen

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit für die Programmvereinbarung Revitalisierungen in der Höhe von Fr. 500 000.–. Tabelle 18 gibt einen Überblick über den vorgesehenen kantonalen Mitteleinsatz je Programmziel:

Tabelle 18: Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Revitalisierungen 2025 bis 2028 je Programmziel.

Programmziele	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarung Revitalisierung 2025 bis 2028 in Franken
Grundlagen Revitalisierung	30 000.–
Grundangebot Revitalisierungen	470 000.–
<b>Insgesamt</b>	<b>500 000.–</b>

Der Beitragssatz des Bundes ist im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 vorgegeben. Er variiert je nach Art des Projekts und der Grundlage. Für die Festlegung des Beitragssatzes des Kantons ist der Kantonsrat zuständig (Art. 4 Abs. 1 Bst. b WBG). In Analogie zu anderen Wasserbauprojekten mit variierenden Bundesbeitragsätzen ist bei Revitalisierungsprojekten ein Kantonsbeitrag von 60 Prozent der verbleibenden Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags vorgesehen. Die verbleibenden Kosten bei den Grundlagen Revitalisierung werden gänzlich durch den Kanton getragen. Daraus ergeben sich die in Tabelle 19 dargestellten Beitragssätze für Bund, Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft.

Tabelle 19: Beitragssätze in der Programmvereinbarung Revitalisierungen 2025 bis 2028 je Programmziel.

Programmziele	Beiträge in Prozent		
	Bund	Kanton	Gemeinde/ Bauherrschaft
Grundlagen Revitalisierungen	60	40	-
Grundangebot Revitalisierungen Fließgewässer	35 - 80	60 % der verbleibenden Kosten	40 % der verbleibenden Kosten
Grundangebot Revitalisierungen Seen	35 - 80	20 - 65	-

Der Kantonsbeitrag löst in Abhängigkeit der Bundesbeitragshöhe brutto ein Umsatzvolumen von rund 1,4 Millionen Franken aus.

### **III. Beitragssätze, Finanzbedarf und Finanzierung**

#### **1. Beitragssätze**

##### **1.1 Allgemein**

Die Bundesbeitragssätze für die verschiedenen Programme und Massnahmen haben sich gegenüber der letzten Programmperiode nicht verändert. Entsprechend bleiben die in den vorangehenden Programmperioden angewendeten Beitragssätze für Kanton und Gemeinde/Bauherrschaft in der Summe in den verschiedenen Programmen gleich. Auf 1. Januar 2025 treten jedoch Änderungen der Beitragssätze für Kanton und Gemeinden/Bauherrschaft in Kraft (s. Ziffer III Kapitel 1.2).

##### **1.2 Bereich Wald**

Eine spezielle Regelung ist seit der Revision des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 2016 für die walddrelevanten Programmvereinbarungen zu beachten. Die Höhe der Beitragssätze im Bereich Wald richten sich nach der Tabelle im Anhang 1 kWaG. Gemäss Art. 28 Abs. 2 Bst. a kWaG muss im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich die Beitragshöhe neu festgelegt werden. Im Rahmen der Neufestlegung kann die Höhe der Beiträge den jeweils aktuellen Beitragssätzen des Bundes angepasst werden (Art. 28 Abs. 2 Bst. b kWAG).

Der Regierungsrat beauftragte im Mai 2021 das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, den bestehenden Kostenteiler zwischen Kanton und Einwohnergemeinden bei den Programmvereinbarungen im Umweltbereich auf die Programmvereinbarung 2025 bis 2028 hin zu überprüfen. Ziel war es, die vom Kanton und den Einwohnergemeinden zu tragenden Kosten gemäss dem Nutzniesserprinzip aufzuteilen und den Kanton jährlich um rund 0,5 Millionen Franken zu entlasten. Im Rahmen dieser Überprüfung wurden die Beitragssätze innerhalb der gleichen Programme vereinheitlicht und wenn möglich zusammengefasst. Die Angleichung der Beitragsreihe innerhalb der Programme ist sinnvoll und vereinfacht die Administration. Mit Beschluss vom 23. Mai 2024 stimmte der Kantonsrat der Änderungen der Beitragssätze im Anhang 1 zum kWaG zu. Dieser Gesetzesnachtrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft (ABI Nr. 27 vom 4. Juli 2024 S. 992).

Die Bundesbeiträge in allen walddrelevanten Programmvereinbarungen bleiben gleich und die Beitragsreihen sind am 23. Mai 2024 durch den Kantonsrat angepasst worden. Die im Anhang des kantonalen Waldgesetzes aufgelisteten Beitragsreihen im Rahmen von Programmvereinbarungen, welche auf 1. Januar 2025 in Kraft treten, können für die Programmperiode 2025 bis 2028 unverändert bleiben. Somit ist keine erneute Anpassung der Beitragssätze notwendig.

## 2. Finanzbedarf

Gestützt auf die gemachten Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat Rahmenkredite in der Höhe von Fr. 19 249 000.– für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028. Analog zum Bund werden die Massnahmen im Waldbereich zu einem einzigen Programm Wald zusammengefasst. Dies bietet mehr Flexibilität beim Mitteleinsatz bei ausserordentlichen Ereignissen und vereinfacht die Administration.

Auf Stufe Kanton gilt es zu berücksichtigen, dass die Waldbewirtschaftung über die Erfolgsrechnung und der Schutzwald sowie die Waldbiodiversität über die Investitionsrechnung laufen und dementsprechend separat zu bewilligen sind (siehe Entwurf Kantonsratsbeschluss). Aus denselben Überlegungen ist es auch sinnvoll, die notwendigen Finanzmittel für gravitative Naturgefahren WaG und WBG sowie Landschaft und Naturschutz gemeinsam zu bewilligen. Nachfolgende Tabelle 20 zeigt die beantragte Verteilung auf die einzelnen Programme auf:

Tabelle 20: Übersicht beantragte kantonale Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 (dito Tabelle 2).

Programme	Beantragter kantonaler Rahmenkredit für Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 bis 2028 in Franken
Landschaft und Naturschutz	2 211 500.–
Wildtiere	0.–
Gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) WaG und WBG	3 605 000.–
Wald	12 932 500.–
Revitalisierungen	500 000.–
Insgesamt	19 249 000.–

## 3. Finanzierung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat einen Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 19 249 000.– (davon zulasten der Investitionsrechnung Fr. 16 397 500.–, zulasten der Erfolgsrechnung Fr. 2 851 500.–). Die dafür notwendigen Kredite sind im Antrag zum Budget 2025 und in der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2025 bis 2028 enthalten.

## 4. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Die beantragten Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich wird weder beim Kanton noch bei den Gemeinden zu Personalbedarf oder -einsparungen führen.

Mit den investierten Mitteln im Bereich gravitative Naturgefahren (Schutzbauten) wird eine Reduktion der Risiken durch Naturgefahren erreicht, die in jedem Fall die Erstellungs- und Unterhaltskosten übersteigt, beim Schutzwald beträgt die Risikoreduktion ein Mehrfaches der investierten Mittel. Mit den Investitionen in den Programmen Natur- und Landschaftsschutz, Wald sowie Revitalisierung wird die Erhaltung und Pflege des Waldes, wichtiger Biotope und Landschaften sowie die Erhaltung seltener Arten und Lebensräume sichergestellt.

## 5. Kompetenzerteilung an den Regierungsrat zur Aufteilung in Objektkredite

Über die Aufteilung der Rahmenkredite in die einzelnen Objektkredite entscheidet der Regierungsrat nach Massgabe des jeweiligen Rahmen- und Budgetkredits.

#### **IV. Fakultatives Referendum**

Die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben von mehr als einer Million Franken ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV). Der Beschluss über die Rahmenkredite 2025 bis 2028 für Programmvereinbarungen erreicht diese Höhe und unterliegt demnach dem fakultativen Referendum.

Beilage:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss